



**Der Bürgermeister
der Silberstadt Schwaz, Tirol**

Zahl: 640-4/A/2090/2021

Schwaz, den 09.06.2021

Betreff: Innsbrucker Straße – Leitungsverlegungen und Straßenbauarbeiten
2021 – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher: Herr Thomas Pittracher – 0664/54 59 482
Bauführer: Herr Klaus Maurer – 0664/81 01 999

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten in der Innsbrucker Straße durch die Firma STRABAG AG, Andreas-Hofer-Straße 3, 6112 Wattens, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 28.06.2021 bis 27.08.2021 folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Für die Durchführung der Bauarbeiten ist die Gesamtspernung der Innsbrucker Straße zwischen dem Stadtplatz und dem Margreitner Platz vonnöten. Die in diesem Bereich vorhandene Einbahnregelung ist durch die Abdunklung der Verkehrszeichen abschnittsweise aufzuheben. Die Parkstreifenbereiche sind durch die Aufstellung der Verkehrszeichen „Halte- und Parkverbote“ gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 von parkenden Autos freizuhalten.
2. Mit den Grabungsarbeiten wird im Bereich des Stadtplatzes begonnen. Der erste Bauabschnitt erstreckt sich bis zur Einmündung Postgasse. Während diesem Bauabschnitt ist die Zufahrt zur Postgasse vom Margreitner Platz als auch die Abfahrt in die entgegengesetzte Richtung jederzeit zu ermöglichen. Diese Verkehrsregelung bedingt auch die Erreichbarkeit der Parkplätze des Modehauses Zins. Der Bauabschnitt ist mit der Aufbringung der bituminösen Tragschicht, dem Verlegen der Randsteine (Granit) und der Herstellung einer begehbaren Gehsteigfläche beidseitig abzuschließen.
3. Für die Grabungsarbeiten zwischen der Postgasse und der Ullreichstraße ist die Zufahrt in die Postgasse und zu den Privatparkplätzen Modehaus Zins über den Stadtplatz zu ermöglichen. Die Abfahrt erfolgt in die entgegengesetzte Richtung in Richtung Stadtplatz. Für die äußere Innsbrucker Straße ist eine Zufahrt über den Wirtschaftsweg, das Mayr-Gassl und sodann in die Innsbrucker Straße freizuhalten. Mit diesem Bauabschnitt sind auch die abzweigenden Anschlüsse in Richtung Ullreichstraße und gegebenenfalls auch Postgasse gleichzeitig herzustellen.
4. Für die Grabungsarbeiten von der Ullreichstraße bis zum Margreitner Platz ist dieser Wegeabschnitt gesamthaft abzusperrern. Die Zu- und Abfahrt zur Postgasse und auch die Anlieferung bis zur Ullreichstraße ist derartig zu ermöglichen, dass die Abfahrt wieder bis zum Stadtplatz zu erfolgen hat.
5. Im Kreuzungsbereich Andreas-Hofer-Straße/Innsbrucker Straße (Stadtplatz) ist eine vollflächige Absperreinrichtung (Scherengitter) sowie das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „ausgenommen Baustellenfahrzeuge“

gem. § 54 StVO 1960 sowie eine linksweisende Umleitungsbeschilderung gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 aufzustellen. In der Innsbrucker Straße zwischen dem Stadtplatz und dem Margreitner Platz sind alle einbahnhinweisenden Verkehrszeichen (Einbahnstraße, Einfahrt verboten, vorgeschriebene Fahrtrichtung) durch die Abdunklung der bestehenden Verkehrszeichen befristet aufzuheben. In der Innsbrucker Straße sind die vorhandenen Parkplätze durch die Aufstellung von „Halte- und Parkverboten“ gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 bis zum Margreitner Platz auf Baudauer aufzuheben. Die für die Benutzung freigegebenen Wegeabschnitte sind mit einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit 20 km/h gem. § 52 Ziff. 10a StVO 1960 durch die Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen zu versehen.

6. Die Zu- und Ablieferung ist bauabschnittsbedingt in der Zeit von 07:00 bis 10:00 Uhr bestmöglich für die einzelnen Unternehmungen freizuhalten. Die Zu- und Ablieferung hat jedoch nicht den Anspruch bis zur jeweiligen Geschäftseinheit eine befahrbare Straße vorzufinden. Für die von den Baumaßnahmen betroffenen Gehsteigbereiche ist eine nutzbare Gehwegverbindung mit Brücken zu den einzelnen Geschäfts- und Hauszugängen vorzuhalten.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Der Bürgermeister:



(Dr. Hans Lintner)

Ergeht an:

Fa. STRABAG AG, Andreas-Hofer-Straße 3, 6112 Wattens
 Polizeiinspektion Schwaz
 Stadtpolizei Schwaz
 Bezirkshauptmannschaft Schwaz